

# **Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche (MKS), der Europäischen Schweinepest (ESP) oder der Geflügelpest (AI)**

**vom 01. Januar 2007**

Der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat, Herrn Ernst-Walter Görisch;  
der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat, Herrn Claus Schick;  
der Landkreis Donnersbergkreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Winfried Werner;  
der Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch den 1. Kreisbeigeordneten, Herrn Hans-Dirk Nies;  
die kreisfreie Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jens Beutel;  
die kreisfreie Stadt Worms, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Michael Kissel,

treffen nachfolgende Vereinbarung:

## **Präambel**

Maul- und Klauenseuche (MKS), Europäische Schweinepest (ESP) und Geflügelpest (AI) sind hochinfektiöse Tierkrankheiten, welche sich aufgrund des welt- und europaweiten Handels mit Lebewild, Fleisch und daraus hergestellten Lebensmitteln, unter Umständen aber auch durch Personen im Reiseverkehr, in rasanter Geschwindigkeit über weite Distanzen ausbreiten können.

Die in nationales Recht umgesetzten Bekämpfungsstrategien der EU haben zum Ziel, eine Ausbreitung von MKS, ESP und AI in einem betroffenen Mitgliedstaat oder gar über diesen hinaus auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern.

Im Seuchenfall sind von den zuständigen örtlichen Behörden unverzüglich umfangreiche Maßnahmen durchzuführen, die neben dem konsequenten Ausräumen des Seuchenherdes weitreichende Sperr- und Schutzmaßnahmen in den betroffenen Gebieten beinhalten.

In dieser Hinsicht ist zu erwarten, dass nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vollzogene Schutzvorschriften zu einer Verbreitung des Seuchengeschehens führen und nach kurzfristiger Bewertung durch die Europäische Gemeinschaft auch restriktive Entscheidungen der EU-Kommission hinsichtlich der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland am inngemeinschaftlichen Handel zur Folge haben werden.

Im Wissen um diese große Verantwortung und die Notwendigkeit im Krisenfall unverzüglich und in erheblichem Umfang personelle, sächliche und logistische Ressourcen aktivieren zu müssen, welche einzelne Gebietskörperschaften auf Dauer nicht sicherstellen können, treffen die Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Mainz-Bingen, der Donnersbergkreis sowie die kreisfreien Städte Mainz und Worms nachfolgende kommunale Vereinbarung.

Diese ersetzt die gleich lautende Kommunale Vereinbarung vom 01. Oktober 2001, in ihrer Fassung vom 17. Februar 2006; sie regelt die Einrichtung eines gemeinsamen Krisenzentrums sowie einer Rufbereitschaft in Zeiten erhöhter Seuchengefahr, die gegenseitige Unterstützung und, vorbehaltlich eventueller Ansprüche der Gebietskörperschaften an Dritte, die Kosten.

## **§ 1 Grundsatz**

Im Falle des amtlichen Verdachts bzw. der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der MKS, der ESP oder der Geflügelpest bilden die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte ein gemeinsames lokales Krisenzentrum und gewähren sich darüber hinaus gegenseitige Unterstützung im erforderlichen Umfang.

## **§ 2 Lokales Krisenzentrum**

(1) Zuständig für die Einrichtung des lokalen Krisenzentrums ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in welchem/welcher der Seuchen- bzw. der Seuchenverdachtsfall zuerst auftritt.

(2) Dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, auf dessen/deren Gebiet der Seuchenfall zuerst aufgetreten ist, obliegt sowohl die politische, als auch die fachliche Leitung des lokalen Krisenzentrums.

(3) Für den Fall, dass sich das Seuchengeschehen von dem/der ursprünglich betroffenen Landkreis/kreisfreien Stadt in einen oder mehrere Nachbarkommunen des Verbundes ausweitet oder verlagert, bleibt das bereits eingerichtete Krisenzentrum bestehen, wobei dann die politische Leitung sowie ggfls. die fachliche Leitung einvernehmlich geändert oder erweitert werden können. Die zu treffenden Entscheidungen und die zu veranlassenden Maßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung werden auch in diesem Fall zentral für alle betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte durch das lokale Krisenzentrum koordiniert, wobei jede Kommune für ihr Gebiet die zuständige Behörde bleibt.

## **§ 3 Gegenseitige Unterstützung**

(1) Bei der Einrichtung und für die Dauer der Aktivierung des lokalen Krisenzentrums wird die von der Seuche betroffene Gebietskörperschaft durch die anderen Kommunen des Verbundes personell, auf Ersuchen auch in sächlicher Hinsicht unterstützt.

(2) Die personelle Hilfeleistung erfolgt planmäßig gemäß Anhang 1.1 bis 1.6 und bezieht sich in erster Linie auf die Delegation von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, ggfls. auch auf sonstiges Personal und zwar für die gesamte Dauer des Seuchengeschehens.

(3) Das zur Unterstützung entsandte bzw. zur amtlichen Seuchenverdachts- bzw. Seuchenfeststellung vertretend tätig werdende Personal erhält die ihm zustehenden Befugnisse auch außerhalb seines originären Zuständigkeitsbereiches.

## **§ 4 Vorbereitung**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte treffen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, um im konkreten Fall das lokale Krisenzentrum im Sinne der Anforderungen des Bundesmaßnahmenkataloges Tierseuchen unverzüglich und funktionsfähig nach einheitlichem Standard einrichten zu können. Näheres hierzu regelt der Anhang 2 als Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die in o. g. Sinne erforderlichen spezifischen Alarmierungs- und Ablaufpläne gegenseitig auszutauschen und ggfls. zu aktualisieren. Die darüber hinaus im konkreten Seuchenfall relevanten Daten und Schriftsatzmuster sind standardisiert und EDV-aufbereitet zur Verfügung zu halten.

## **§ 5 Rufbereitschaft**

(1) Es besteht die gemeinsame Überzeugung, dass zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung die jederzeitige Erreich- und Verfügbarkeit einer Amtstierärztin bzw. eines Amtstierarztes eine Grundvoraussetzung darstellt. Das genannte Ziel läßt sich im Rahmen dieser kommunalen Vereinbarung und in einer Zeit, da keine akute Tierseuchengefährdung besteht, in Form einer sog. Zufallsbereitschaft aller Amtstierärztinnen und Amtstierärzte des Verbundes erreichen.

(2) Für den Fall, dass sich eine konkrete Tierseuchengefährdungssituation einstellt, insbesondere bei einem Ausbruch der MKS oder der Geflügelpest (HPAI) bei Hausgeflügel innerhalb der Europäischen Union oder einem Ausbruch der Geflügelpest (HPAI) bei Wildvögeln oder der ESP bei Hausschweinen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder einem Ausbruch der ESP bei Wildschweinen innerhalb einer dem Verbund unmittelbar benachbarten Gebietskörperschaft oder dem Ausbruch der Tollwut innerhalb des Verbundes oder sofern Teile der Gebietskörperschaften des Verbundes in einem „Tollwut Gefährdeten Bezirk“ liegen, sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, für die Dauer des innergemeinschaftlichen bzw. innerstaatlichen Seuchengeschehens eine permanente Rufbereitschaft, vor allem außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten verbundweit zu organisieren.

Näheres regelt der Anhang 3 als Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 6 Kosten und Kostentragung**

(1) Kosten, die aus Anlass der Vorbereitung auf den Seuchenfall entstehen (vgl. § 4), trägt jede Gebietskörperschaft selbst.

(2) Für den Fall, dass nach § 5 (2) dieser Vereinbarung eine permanente Rufbereitschaft eingerichtet wird, trägt jeder Landkreis/jede kreisfreie Stadt die Kosten hierfür anteilig. (vgl. Anhang 3).

(3) Darüber hinaus werden die Kosten, die einer Gebietskörperschaft dadurch entstehen, dass sie für eine andere Gebietskörperschaft zur amtlichen Seuchenverdachts- bzw. Seuchenfeststellung sowie der Aktivierung des lokalen Krisenzentrums und für die Dauer seiner Aufrechterhaltung tätig wird, durch die die Leistung in Anspruch nehmende Gebietskörperschaft erstattet, bzw. bei gegenseitiger Hilfeleistung gegeneinander aufgerechnet.

## **§ 7 Gültigkeitsdauer**

Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft und ersetzt damit die Vereinbarung vom 01. Oktober 2001; sie gilt für die Dauer eines Jahres. Soweit keine der Vertragsparteien die Vereinbarung drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer kündigt, verlängert sich diese jeweils um ein Jahr.

Alzey, 15.01.2007

Kirchheimbolanden,

**(Ernst-Walter Görisch)**

**(Winfried Werner)**

Ingelheim,

Bad Kreuznach,

**(Claus Schick)**

**(Hans-Dirk Nies)**

Mainz,

Worms,

**(Jens Beutel)**

**(Michael Kissel)**

## **Anhang 2 zu § 4 (1) Sacheinrichtung des Krisenzentrums**

**Raumbedarf** ausreichend dimensionierte Räumlichkeiten zur Unterbringung des gesamten lokalen Krisenzentrums gemäß Anhang 1

### **EDV-Ausstattung**

#### Hardware

- ca. 15 PC-Arbeitsplätze miteinander vernetzt, incl. Drucker
- 1 Laptop
- 2 Laserdrucker
- Kartenplotter
- Internetanschluss

#### Software

- TierSeuchenNachrichtenprogramm (TSN)
- Tierbewegungsmeldeprogramm (TRACES)
- Tierseuchenkrisenverwaltungsprogramm
- MS Office
- MS Internet Explorer

*Anmerkung: Die tierseuchenrechtlichen Verfügungsmuster sowie die relevanten, aktualisierten Adressdateien der Tierhalter, Behörden etc., sind in der entsprechenden Software sofort verfügbar zu halten.*

### **Telekommunikation**

- 15 Telefone mit direkter Amtsleitung
- 2 Faxgeräte
- 8 Mobiltelefone

### **Sonstige technische Ausstattung**

- Kopierer A3/A4 mit Sortierung
- Fernseh- und Videogerät
- Flip-Chart
- Beamer und Overheadprojektor mit Leinwand

### **Veterinärspezifische Ausstattung**

- je 2 vollständig bestückte Notfallkoffer für MKS, ESP und AI
- Verbrauchsmaterial wie Schutzkleidung, Kadaverbeutel, Spritzen, Kanülen, Tupfer, Probenröhrchen, Desinfektionsmittel etc.
- Sedativa, Narkotika und Euthanasiemittel
- Fieberthermometer, Elektrozangen und Fixierungsgeräte (Bremsen)
- Ohrmarken und Ohrmarkenzangen
- Warn- und Verbotsschilder, Absperrmaterialien

- Informationsbroschüren

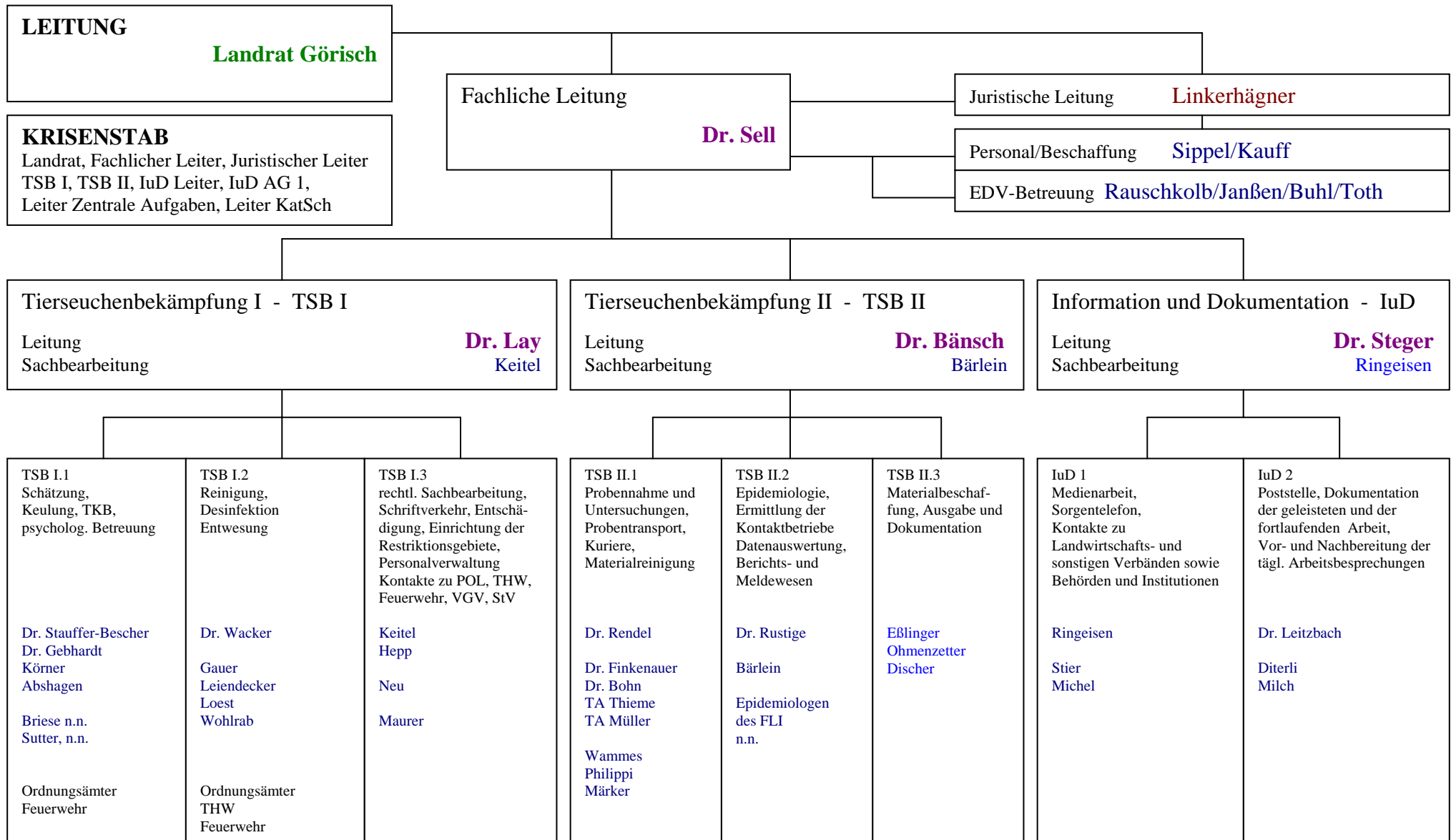
*Anmerkung: Das Vorhalten der veterinärspezifischen Ausstattung durch die kreisfreien Städte kann entfallen.*

### **Anhang 3 zu § 5 (2)**

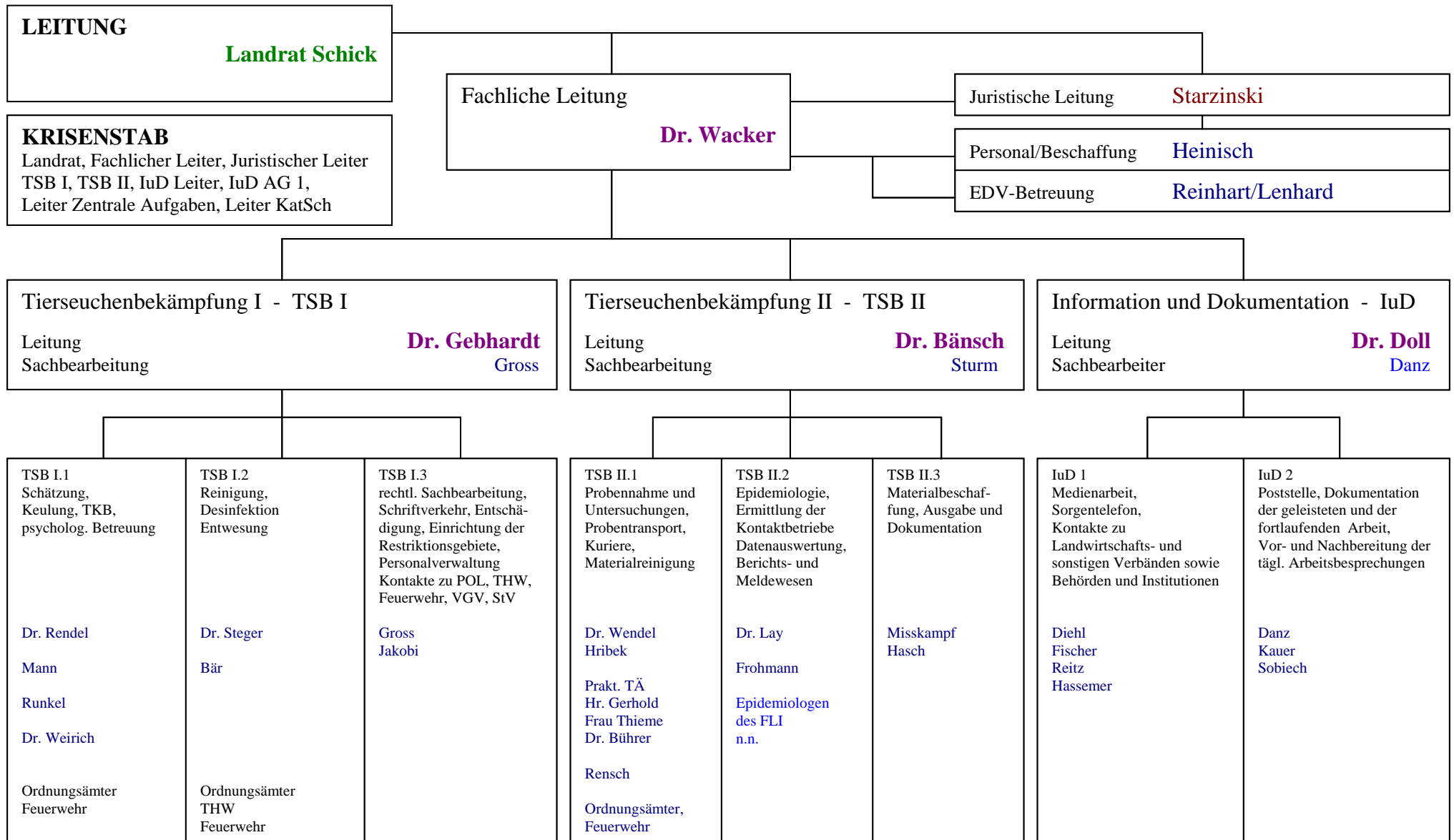
1. Zur Gewährleistung der nach § 5 (2) befristeten permanenten Bereitschaft – nachfolgend Rufbereitschaft genannt – beteiligt sich jeder Landkreis mit zwei Amtstierärzten/Amtstierärztinnen.
2. Die Rufbereitschaft, die in der Regel die Zeiten außerhalb der regulären Dienstzeiten abdeckt, wird im wöchentlichen Wechsel nach einvernehmlich zu erstellendem Dienstplan durchgeführt. Der Wechselzeitpunkt ist in der Regel freitags, 08:00 Uhr.
3. Die Rufbereitschaft beginnt an Arbeitstagen, außer freitags, um 16:00 Uhr und endet um 08:00 Uhr des darauf folgenden Tages; freitags sowie an Wochenend- und Feiertagen beginnt sie um 08:00 Uhr und endet um 08:00 Uhr des darauf folgenden Tages.
4. Die jederzeitige Erreichbarkeit des/der jeweils Dienst habenden Amtstierarztes/Amtstierärztin wird durch Mobiltelefon in Verbindung mit einer Rufumleitung bei Verwendung einer einheitlichen Tierseuchen-Notrufnummer sichergestellt.  
Die Tierseuchen-Notrufnummer wird den innerhalb des Verbundes praktizierenden Tierärzten und den Polizeidienststellen zur ausschließlichen Nutzung im Sinne dieser Vereinbarung zur Kenntnis gegeben.  
Der/die Dienst habende Amtstierarzt/Amtstierärztin verpflichtet sich, während der Dauer der Rufbereitschaft innerhalb des Gebietes der diese Vereinbarung tragenden Kommunen präsent zu sein und den Dienst im Alarmierungsfall unverzüglich aufzunehmen. Sollte der Wohnort des/der Dienst habenden Amtstierarztes/Amtstierärztin außerhalb des zuvor genannten Gebietes liegen, bezieht sich die Präsenzverpflichtung auch auf die Gebietskörperschaft seines Wohnortes.
5. Die Rufbereitschaft wird gemäß Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) abgegolten und zwar je Arbeitstag mit 2 Überstunden und je Wochenend- bzw. Feiertag mit 3 Überstunden.
6. Die Kosten der Rufbereitschaft, die durch alle beteiligten Gebietskörperschaften zu gleichen Teilen zu tragen sind, werden überschlägig wie folgt berechnet:  
Bei jährlich 251 Arbeitstagen, 104 Wochenendtagen und 10 Feiertagen ergeben sich 844 Überstunden, die unter Zugrundelegung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung mit 22,27 €/je Überstunde **18.796 €** an Kosten pro Jahr verursachen.  
Für jede Gebietskörperschaft entstehen somit für die Dauer der Rufbereitschaft fiktive monatliche Aufwendungen in Höhe von **261,05 €**  
Da sich die kreisfreien Städte an der Rufbereitschaft in personeller Hinsicht nicht beteiligen, haben sie den die Rufbereitschaft durch Einsatz ihrer Amtstierärzte/Amtstierärztinnen tragenden Landkreisen durch monatliche Zahlung eines Geldbetrages in vorgenannter Höhe einen Ausgleich zu gewähren, d. h. konkret jede kreisfreie Stadt an jeden Landkreis je Monat des Bestehens der Rufbereitschaft **65,26 €**

Zudem entstehen durch den Einsatz der unter Nr. 4 genannten Rufumleitung laufende Kosten, derzeit in Höhe von ca. 35 € monatlich. Diese Kosten werden auf alle Gebietskörperschaften anteilig umgelegt.

# Anhang 1.1 zu § 3 (2) Das Lokale Krisenzentrum Tierseuchenbekämpfung des Landkreises Alzey-Worms

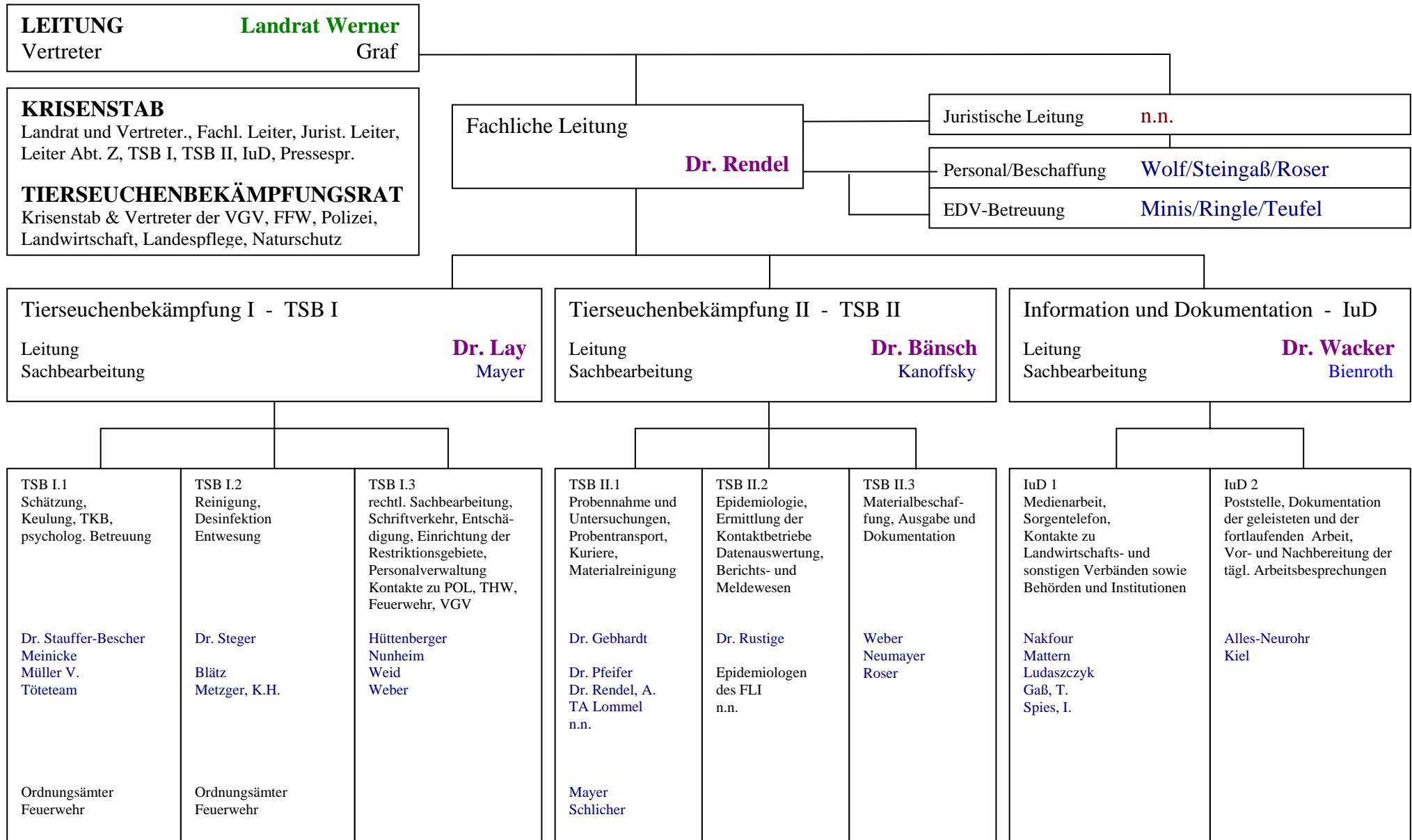


## Anhang 1.2 zu § 3 (2) Das Lokale Krisenzentrum Tierseuchenbekämpfung des Landkreises Mainz-Bingen





# Anhang 1.3 zu § 3 (2) Das Lokale Krisenzentrum Tierseuchenbekämpfung des Donnersbergkreises



**LEITUNG**  
Vertreter **Landrat Werner Graf**

**KRISENSTAB**  
Landrat und Vertreter., Fachl. Leiter, Jurist. Leiter, Leiter Abt. Z, TSB I, TSB II, IuD, Pressespr.

**TIERSEUCHENBEKÄMPFUNGSRAT**  
Krisenstab & Vertreter der VGV, FFW, Polizei, Landwirtschaft, Landespflge, Naturschutz

Fachliche Leitung  
**Dr. Rendel**

Juristische Leitung **n.n.**

Personal/Beschaffung **Wolf/Steingäß/Roser**

EDV-Betreuung **Minis/Ringle/Teufel**

Tierseuchenbekämpfung I - TSB I  
Leitung **Dr. Lay Mayer**  
Sachbearbeitung

Tierseuchenbekämpfung II - TSB II  
Leitung **Dr. Bansch Kanoffsky**  
Sachbearbeitung

Information und Dokumentation - IuD  
Leitung **Dr. Wacker Bienroth**  
Sachbearbeitung

TSB I.1  
Schätzung, Keulung, TKB, psycholog. Betreuung  
  
Dr. Stauffer-Bescher Meinicke Müller V. Töteteam  
  
Ordnungsämter  
Feuerwehr

TSB I.2  
Reinigung, Desinfektion Entwesung  
  
Dr. Steger Blätz Metzger, K.H.  
  
Ordnungsämter  
Feuerwehr

TSB I.3  
rechtl. Sachbearbeitung, Schriftverkehr, Entschädigung, Einrichtung der Restriktionsgebiete, Personalverwaltung Kontakte zu POL, THW, Feuerwehr, VGV  
  
Hüttenberger Nunheim Weid Weber

TSB II.1  
Probennahme und Untersuchungen, Probentransport, Kuriere, Materialreinigung  
  
Dr. Gebhardt Dr. Pfeifer Dr. Rendel, A. TA Lommel n.n.  
  
Mayer Schlicher

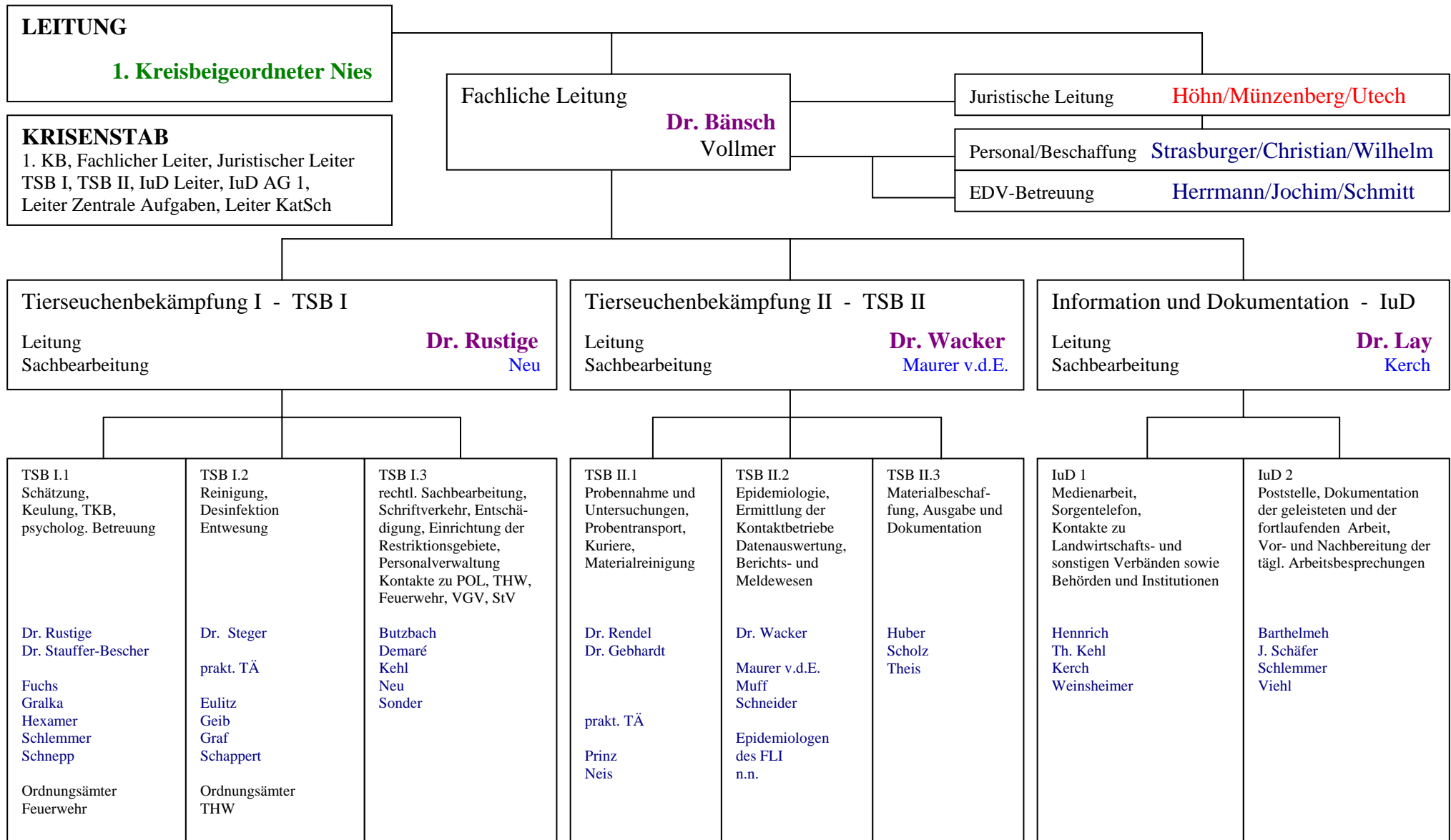
TSB II.2  
Epidemiologie, Ermittlung der Kontaktbetriebe Datenauswertung, Berichts- und Meldewesen  
  
Dr. Rustige Epidemiologen des FLI n.n.

TSB II.3  
Materialbeschaffung, Ausgabe und Dokumentation  
  
Weber Neumayer Roser

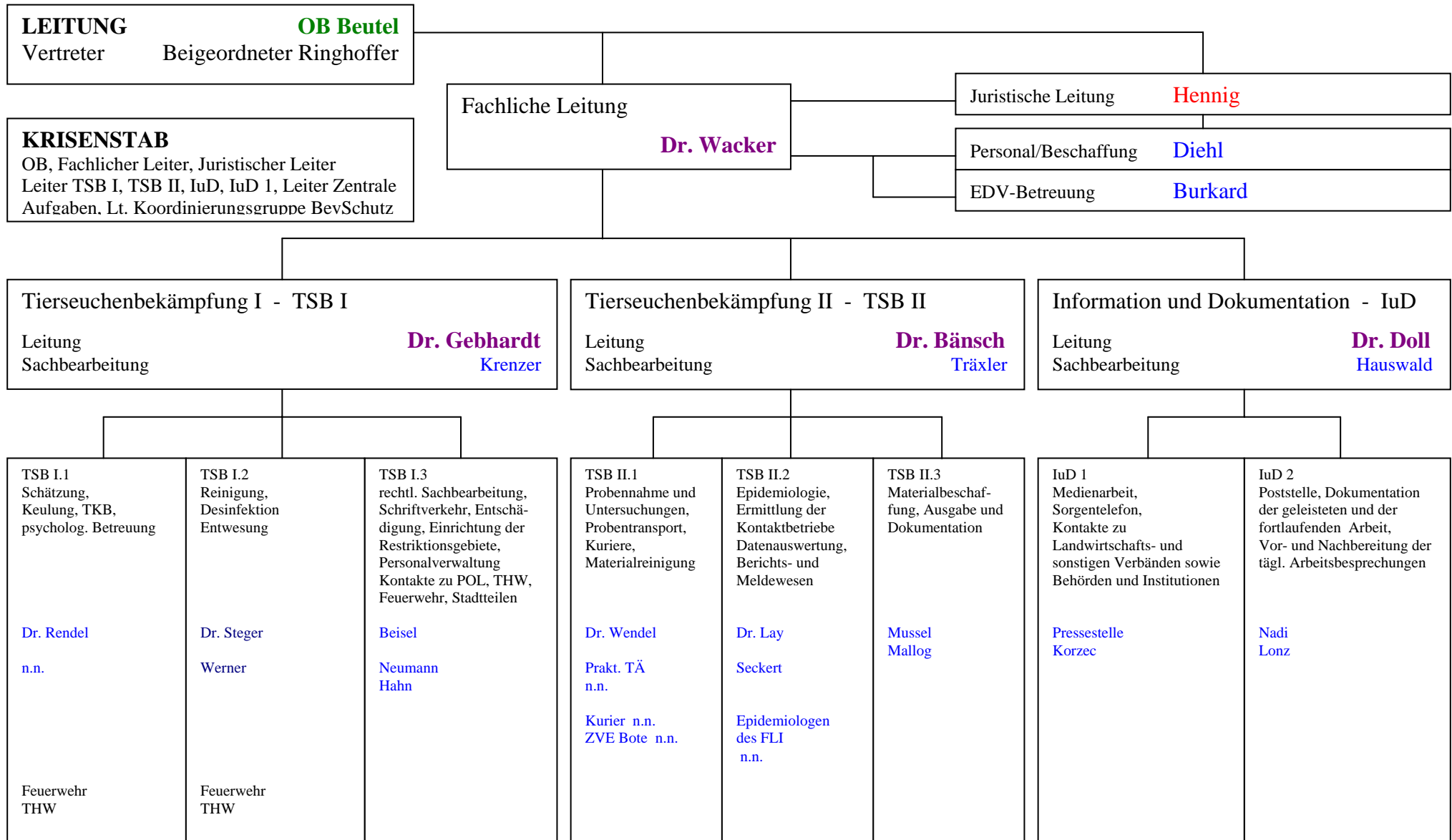
IuD 1  
Medienarbeit, Sorgentelefon, Kontakte zu Landwirtschafts- und sonstigen Verbänden sowie Behörden und Institutionen  
  
Nakfour Mattern Ludaszczyk Gaß, T. Spies, I.

IuD 2  
Poststelle, Dokumentation der geleisteten und der fortlaufenden Arbeit, Vor- und Nachbereitung der tägl. Arbeitsbesprechungen  
  
Alles-Neurohr Kiel

# Anhang 1.4 zu § 3 (2) Das Lokale Krisenzentrum Tierseuchenbekämpfung des Landkreises Bad Kreuznach



# Anhang 1.5 zu § 3 (2) Das Lokale Krisenzentrum Tierseuchenbekämpfung der kreisfreien Stadt Mainz



## Anhang 1.6 zu § 3 (2) Das Lokale Krisenzentrum Tierseuchenbekämpfung der kreisfreien Stadt Worms

